

Ersatz- und Ergänzungsenergie

gültig ab 1. Januar 2024

Tarif für Lieferung von Ersatz- und Ergänzungsenergie

1. Anwendung

Energielieferung für Marktteilnehmer (Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG bzw. Art. 11 StromVV). Das Produkt kommt zum Einsatz, wenn der Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag mit Dritten besitzt oder die Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

2. Tarife

Energieprodukt	Einheit	Ersatz- und Ergänzungsenergie
Pro M Spot inkl. Zuschlag	Fr./MWh Exkl. MWSt.	Swissix (Stunde) inkl. Zuschlag

4. Verrechnung

Die Verrechnung des Energiebezugs erfolgt monatlich anhand der Swissix-Preise inkl. Zuschlag.

3. Zuschläge

Die Zuschläge werden pro Anschluss nach effektivem Aufwand für jede Abrechnungsperiode weiter verrechnet.

5. Bearbeitungspauschale

Für den Bezug von Ersatzenergie wird des Weiteren pro Anwendungsfall und Messstelle eine einmalige Bearbeitungspauschale von CHF 500.00 exkl MWSt. erhoben.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die bezogene Energie darf nicht weiterveräussert werden, sondern ist alleinig für den eigenen Endverbrauch bestimmt.

7. Inkrafttreten

Dieser Tarif gilt für Kunden ohne gültigen Energieliefervertrag ab 1. Januar 2024.